



S V f

Künstler-Sozialversicherungsfonds

WICHTIGE INFORMATIONEN

WIE GEHT ES JETZT WEITER?

Sehr geehrte Künstlerin, sehr geehrter Künstler!

Sie halten nunmehr Ihren positiven Bescheid in Händen. Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen wurde bereits über den Abschluss Ihres Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Für Sie bedeutet das nun folgendes:

Der Fonds zahlt den Beitragsszuschuss unmittelbar an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen aus. Diese berücksichtigt den Beitragsszuschuss üblicherweise bei Ihrer nächsten Vorschreibung, die dementsprechend reduziert wird. **Bitte beachten Sie, dass es dem Fonds nicht gestattet ist, Beitragsszüsse direkt an Sie auszuzahlen.**

HÖHE DES ZUSCHUSSES

Die Höhe des Beitragsszuschusses ist abhängig vom beantragten Kalenderjahr und der Höhe Ihrer Vorschreibung. Das bedeutet:

Er gebührt maximal nur in der Höhe, in der Sie Beiträge zur Pensionsversicherung, Kranken- und Unfallversicherung zu leisten haben und beträgt höchstens:

	monatlich	jährlich
für das Kalenderjahr 2012	€ 130,00	€ 1.560,-
für die Kalenderjahre 2013 bis 2017	€ 143,50	€ 1.722,-
für die Kalenderjahre ab 2018	€ 158,00	€ 1.896,-

Sollten während des Zuschussbezugs Fragen zu Ihrem Versicherungsverhältnis entstehen, weisen wir Sie nochmals darauf hin, dass Ihnen hier nur die SVS weiterhelfen kann. Versicherungsrechtliche (Detail-)Fragen können daher nur mit der Sozialversicherungsanstalt geklärt werden.

MELDE- UND MITWIRKUNGSVERPFLICHTEN

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen, die für den Wegfall oder die Änderung des Anspruches auf Zuschuss von Bedeutung sind – formlos oder mittels Formular – mitzuteilen.

Dies betrifft insbesondere:

- × Änderung der Einkommenssituation
- × Änderung der ausgeübten Tätigkeit
- × Beendigung des Versicherungsverhältnisses
- × Änderung des Namens und der Adresse

EINKOMMENSGRENZEN – nochmals für Sie zur Wiederholung:

Für die Gewährung des Zuschusses ist die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen erforderlich. Dies bedeutet, dass prinzipiell eine gesetzlich festgelegte Mindestgrenze überschritten werden muss und andererseits eine Höchstgrenze nicht überschritten werden darf.

Der Fonds ist verpflichtet, bei Vorliegen von Anhaltspunkten bzw. stichprobenmäßig den rechtmäßigen Bezug des Zuschusses zu überprüfen. Im Zuge dieses Verfahrens müssen Sie auf Verlangen alle entsprechenden Belege und Aufzeichnungen zur Einsicht vorlegen und wahrheitsgemäß Auskunft erteilen. **Für den Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Mindestgrenze ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen.**

→ erforderliche jährliche Mindestgrenze

Durch die letzte Gesetzesänderung kam es zur umfassenden Neuregelung der Mindestgrenze. Abhängig vom beantragten/bezuschussten Kalenderjahr kommen unterschiedliche Regelungen zur Anwendung. Diesbezügliche Details entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.ksvf.at. Die aktuellen Werte der Mindestgrenze:

Wert 2022	€ 5.830,20
Wert 2023	€ 6.010,92
Wert 2024	€ 6.221,28
Wert 2025	€ 6.613,20
Wert 2026	€ 6.613,20

→ Jährliche Höchstgrenze

Die Gesamteinkünfte (alle in- und ausländischen Einkünfte, nicht nur die künstlerischen! Die Summe der inländischen Einkünfte wird im Einkommensteuerbescheid unter „Gesamtbetrag der Einkünfte“ ausgewiesen, die ausländischen Einkünfte sind noch hinzuzurechnen) dürfen im Kalenderjahr folgende Werte nicht überschreiten:

Wert 2022	€ 31.580,25
Wert 2023	€ 32.559,15
Wert 2024	€ 33.698,60
Wert 2025	€ 35.821,50
Wert 2026	€ 35.821,50

In Kalenderjahren, in denen für ein Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich die **Höchstgrenze pro Kind**.

ERLÖSCHEN DES ANSPRUCHS

Die Höhe des Beitragszuschusses ist abhängig vom beantragten Kalenderjahr und der Höhe Ihrer Vorschreibung. Das bedeutet:

Der Anspruch auf Zuschuss erlischt für Zeiträume, in denen die Einkommensgrenzen nicht eingehalten werden. Wird die Pflichtversicherung beendet oder die selbständige Tätigkeit eingestellt, erlischt der Anspruch dem Grunde nach. In jedem Fall muss der Fonds zur genauen Klärung ein Verfahren einleiten. Bis zum Abschluss des Verfahrens werden die laufenden Zuschussbuchungen auf Ihrem Konto bei der SVS grundsätzlich gestoppt. Ihre Anerkennung als Künstlerin bzw. als Künstler bleibt unverändert aufrecht.

RÜCKZAHLUNG DER BEITRAGSZUSCHÜSSE

Beitragszuschüsse, die über die Anspruchsberechtigung hinaus oder für Zeiträume nach Wegfall des Anspruchs vom Fonds an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen geleistet wurden und dementsprechend die Eigenleistung der Künstlerin/des Künstlers vermindert haben, sind von der/dem Betroffenen zurückzuzahlen.

Das Vorliegen bzw. die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung und eine etwaige Zahlungserleichterung werden in einem eigenen Verfahren geklärt. Von der Einleitung dieses Verfahrens werden Sie schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig werden Ihnen die notwendigen Formulare übermittelt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.ksvf.at. Natürlich können Sie sich bei Fragen auch wie gewohnt telefonisch an uns wenden.

ACHTUNG – WICHTIGER HINWEIS:

Die eingereichten Werkproben können prinzipiell erst nach Abschluss des Verfahrens an Sie retourniert werden! Sie können Sie dann gerne persönlich nach Rücksprache beim Fonds abholen. Erreichbar sind zu den auf der Homepage angegebenen Telefonzeiten unter der Telefonnummer 01/586 7185 bzw. per Email office@ksvf.at. Eine Rücksendung auf dem Postweg erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch. Bitte beachten Sie, dass bei keiner Kontaktaufnahme Ihrerseits, Ihre Unterlagen nach 3 Monaten nicht mehr zur Verfügung stehen, weil wir dann davon ausgehen, dass Sie sie nicht mehr benötigen.